**Was darf ich online bereitstellen und / oder in Vorträgen verwenden?**

**Schritt 1: Ist das Ursprungsmaterial überhaupt geschützt (§§ 2, 5 UrhG)?**

* Nicht geschützt sind Tatsachen (Meßwerte)
* Nicht geschützt sind Trivialitäten ohne Schöpfungshöhe 🡪 bei technischen Darstellungen (grafische Darstellung von Werten, etc.) höhere Anforderungen
* Nicht geschützt sind Gesetze, Verordnungen, Satzungen
* Nicht geschützt sind Werke von Autoren, die mehr als 70 Jahre tot sind

🡺 Keine Meldepflicht, keine Vergütungspflicht, keine Beschränkung der Verwendung

**Schritt 2: Ist die beabsichtigte Verwendung überhaupt urheberrechtlich relevant (§ 15 UrhG)?**

* Lesen / Hören / Sehen nicht erfasst
* Verlinkung auf externe Inhalte und Einbetten von Youtube-Videos ist erlaubt
* Nicht öffentliche Vorführung nicht erfasst (persönliche Beziehung zu allen Zuhörern/Zusehern 🡪 mehr als Namensliste, nicht notwendig Verwandschaft / Freundschaft)
* Freie Bearbeitung nicht erfasst (Originalwerk als Inspiration / Erstellung bloß ähnlicher Werke) 🡪 Maßstab: Umfang der Gemeinsamkeiten, nicht Umfang der Unterschiede

🡺 Keine Meldepflicht, keine Vergütungspflicht, keine Beschränkung der Verwendung

**Schritt 3: Habe ich eine Lizenz, das Werk in der gewünschten Weise zu nutzen (§ 31 UrhG)?**

* Eigene Werke, für die Rechte nicht einem Dritten (Verlag, etc.) übertragen wurden
* Erlaubnis des Urhebers (Kollege, Student, Autor, Verlag) – insb. Cliparts von Microsoft
* Vertrag der Hochschule mit Verlag
* Open Access / Creative Commons – Beschränkungen beachten (Lizenz- + Quellennennung, ggf. keine Bearbeitung, ggf. nicht kommerziell 🡪 einzelne als „Share Alike“ gekennzeichnete Inhalte beeinflussen nicht Gesamtwürdigung einer Präsentation)
* Vom Autor als Public Domain oder CC0 eingestufte Inhalte

🡺 Keine Meldepflicht, keine Vergütungspflicht, Beschränkungen nur, wenn in Vereinbarung vorgesehen

**Schritt 4: Handelt es sich um ein Zitat (§ 51 UrhG)?**

* Wird das zitierte Werk nicht ersetzt?
* Ist das eigene Werk (bei Folien in der Vorlesung: gesprochenes Wort + Bilder, bei Folien als Download / auf Papier: nur Bilder und Texte auf den Folien) eine eigene geistige Schöpfung? Eine „*Collage*“ aus fremden Werken (bei welcher die Kreativität nur in der Auswahl liegt und keine eigenen Inhalte geschaffen werden) genügt nicht!
* Wird das zitierte Werk (Text/Bild/Film/Audio) nur zur Illustration/Verdeutlichung, als Diskussionsgrundlage oder als Gegenstand von Kritik verwendet? (Abgrenzung: Ein Zitat liegt nicht vor, wenn das zitierte Werk eigene Ausführungen ersetzen soll oder nur zur Unterhaltung der Anwesenden ohne inhaltlichen Bezug dient)
* Ist der Anteil des einzelnen zitierten Werkes am Gesamtwerk gering? („so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ – i.d.R. maximal 1 Seite am Stück aus fremdem Werk; insgesamt nicht mehr als 10% des Originals – aber ganze Bilder / Filmclips von wenigen Minuten ok, wenn nicht anders sinnvoll darstellbar)
* Keine Entstellung (andere Worte in den Mund legen), Minimalbearbeitung (indirekte Rede, Schwarzweißkopie, Kompression, Verkleinerung) unproblematisch
* Quellenangabe unverzichtbar (Ausnahme: Autor nicht auffindbar)

🡺 Keine Meldepflicht, keine Vergütungspflicht; aber: Umfangbeschränkungen Zweckbindung (Zitatzweck) 🡪 beachte Unterschied Vortrag (Folien) und Download (Datei) bzw. Papier: Ggf. Zitat nur durch Kombination mit mündlichem Vortrag ; bei Download oder Datei Maßstab nur Folien

**Schritt 5: Fällt die Nutzung unter die Privatkopieschranke (§ 53 UrhG)?**

* Erfasst nur „Vervielfältigung“, nicht „Zugänglichmachung“ (Bereithalten zum Download) und „Verbreitung“ (Verteilung)
* Ausdrücklich nur Schulunterricht, nicht Hochschulunterricht (anders aber: Kopien für Prüfungen = Mehr als nur Übung)
* Kleine Bearbeitung zulässig (wie Zitat)
* „eigene wissenschaftliche Forschung“ 🡪 nur im Auftrag des Studierenden, nicht „Bereithalten und Anbieten“ (Reader unzulässig)

🡺 In der Praxis irrelevant

**Schritt 6: Fällt die Nutzung unter die Intranetschranke (§ 52a UrhG)?**

* Werke geringen Umfangs: 25 Seiten Text (Musikedition 6 Seiten), 5 Minuten Film, 5 Minuten Musik, Bilder, Fotos, Abbildungen oder
* Kleine Teile eines Werkes: 12% der Seiten (von Textseiten ohne Leerseiten, Bilder/Foto/Abbildungsseiten), maximal 100 Seiten; bei sonstigen Druckwerken (ohne Text): 15%, bei Filmen: 15%, maximal 5 Minuten-Clip
* Zugänglichmachen: Zum Download anbieten, auch außerhalb der Lehrveranstaltung (von zu Hause aus, Vor- und Nachbereitung) 🡪 aber: Bezug zur Lehre, d.h. nicht ewig (i.d.R. bis zur Prüfung)
* Zugangsbegrenzung: Gruppengröße egal, aber nur „Studierende, die am Unterricht teilnehmen“ 🡪 nicht: alle Studierende eines Studiengangs oder alle Studierende der Hochschule; „geeignete technische Mittel“ 🡪 Anmeldung, bei Anwensenheitspflicht min. 1 Termin kontrollieren (anders bei Fernstudium: Dort „Belegung“ hinreichend), kein Einheitspasswort (da Weitergaberisiko)
* „Gebotenheit“: Keine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werkes (Ersatz des Kaufs durch Download – insb. weitgehende Übernahme von Lehrbuchinhalten)
* „Gebotenheit“ (2): Vorrang von Lizenzangeboten der Verlage / Urheber wenn Lizenzgebühr angemessen, Angebot unschwer aufzufinden und Verfügbarkeit „schnell und unproblematisch gewährleistet
* Nicht kommerzielle Zwecke: Kein Angebot für Geld; keine Teilnahmegebühr für Lehre
* Beachte: Vergütungspflicht
	+ VG-Wort (geplant): 0,8 Cent pro Textseite pro Studierendem (Für 8 Cent gibt es 10 Seiten für 1 Student)
	+ Andere (Video/Audio/Bilder/etc.): Bis 20 Teilnehmer 1,80 €, bis 50 3,00 €, bis 100 4 € bis 250 5 €; je weitere 250: 1 € mehr; bei Audiowerken / Audiovideowerken jeweils verdoppelt
	+ Jeweils plus Mehrwertsteuer
	+ Mitteilungspflicht der Hochschule, Prüfrecht der Verwertungsgesellschaften

🡺 Meldung erforderlich; Zweck- und Zeitbindung; aber: weitere Nutzung als Zitate (kein „Rahmen“ und keine konkrete Auseinandersetzung erforderlich!); Begrenzung des Umfangs